



Geschäftsordnung für den Bezirksverband München der Jugend des Deutschen Alpenvereins

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung nur die männliche Form verwendet. Damit ist aber ebenfalls die weibliche Form gemeint.

1. Stellung im Verband

Der Bezirksverband München ist Untergliederung der Jugend des Deutschen Alpenvereins Landesverband Bayern. Ihm gehören alle jugendlichen Mitglieder der Münchner Sektionen des DAV bis zum 27. Lebensjahr, sowie Jugendleiter und Jugendreferenten an. Seine Stellung ist durch die Satzung des Landesverbandes definiert.

2. Organe

Organe des Bezirks München sind

- a) der Bezirksjugendleitertag
- b) die Bezirksjugendleitung
- c) Bezirksvorstand
- d) Jugendleitertreffen

3. Bezirksjugendleitertag

- a) Der Bezirksjugendleitertag ist oberstes Gremium der Jugend des Deutschen Alpenvereins, Bezirk München. Er bestimmt die Schwerpunkte der Bezirksarbeit, beschließt und ändert die Geschäftsordnung, verabschiedet den Haushaltsplan, wählt und entlastet die Mitglieder der Bezirksjugendleitung.
- b) Der Bezirksjugendleitertag als Versammlung der Jugendleiter aller Münchner Sektionen des DAV wird jährlich vom Bezirksjugendleiter unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung, der Jahresrechnung und des neuen Haushaltsvoranschlags einberufen.

Die Tagesordnung wird von der Bezirksjugendleitung erstellt.

- c) Der Bezirksjugendleiter hat einen außerordentlichen Bezirksjugendleitertag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen binnen 2 Monaten einzuberufen, wenn mindestens 15 Münchner Jugendleiter aus mindestens 5 Sektionen dies schriftlich beantragen oder 2 Mitglieder der Bezirksjugendleitung dies für erforderlich halten. Ein außerordentlicher Bezirksjugendleitertag zur Bewilligung eines Nachtragshaushaltes ist einzuberufen, wenn erkennbar wird, dass der Haushalt um mehr als 10% vom genehmigten Voranschlag abweicht, sofern diese Abweichung nicht durch zweckgebundene Einnahmen und Ausgaben verursacht ist.

- d) Den Vorsitz des Bezirksjugendleitertages führt der Bezirksjugendleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, unter Beachtung der im Anhang beschriebenen Verfahrensregeln.
- e) Der Bezirksjugendleitertag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens 20 stimmberechtigte Vertreter von mindestens 7 verschiedenen Sektionen anwesend sind und so lange dies vor einer Abstimmung nicht angezweifelt wird.
- f) Die Jugend jeder Sektion ist berechtigt, durch ihre Jugendleiter Anträge an den Bezirksjugendleitertag zu stellen. Die Bezirksjugendleitung ist ebenso berechtigt, Anträge an den Bezirksjugendleitertag zu stellen. Die Anträge sind mindestens 7 Tage vor dem Bezirksjugendleitertag schriftlich bei der Bezirksjugendleitung einzureichen. Anträge, die über die Zuständigkeit des Bezirksjugendleitertages hinausgehen, haben bei Beschluss nur dann Gültigkeit, wenn die Landesjugendleitung zustimmt.

Vertagungsanträge haben vor allen anderen Anträgen Vorrang.

Mündliche Anträge können gestellt werden

- auf Überweisung einer Angelegenheit an die Bezirksjugendleitung, zu deren Entscheidung
- zur Geschäftsordnung z.B. auf Änderung der Tagesordnung, auf Veränderung der Redezeit, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte, auf Ausschluss der Öffentlichkeit und auf Unterbrechung des Bezirksjugendleitertages.

- g) Stimmberechtigt auf dem Bezirksjugendleitertag sind die im Besitz eines gültigen Jugendleiterausweises befindlichen Jugendleiter und Jugendreferenten.

4. Bezirksjugendleitung

- a) Die Bezirksjugendleitung besteht aus dem Bezirksjugendleiter, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Jugendraumreferenten, dem Ausrüstungsreferenten und zwei weiteren Beisitzern mit je einer Stimme. Das Mandat der Mitglieder der Bezirksjugendleitung ist jeweils auf ein Jahr beschränkt, der Bezirksjugendleiter wird gemäß der Jugendordnung des DAV für 4 Jahre gewählt, des Stellvertreters auf die Dauer von 2 Jahren. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl am Bezirksjugendleitertag.

Scheidet der Bezirksjugendleiter aus seinem Amt vorzeitig aus oder tritt er zurück, so übernimmt bis zur Wahl eines neuen Bezirksjugendleiters der stellvertretende Bezirksjugendleiter das Amt.

Scheidet der stellvertretende Bezirksjugendleiter vorzeitig aus seinem Amt aus oder tritt zurück, so wählt die Bezirksjugendleitung eines ihrer Mitglieder als Ersatz. Das so kommissarisch berufene Ersatzmitglied ist bis zum nächsten Bezirksjugendleitertag im Amt.

Scheidet ein anderes Mitglied aus dem Amt, so wählt die Bezirksjugendleitung ein Ersatzmitglied aus dem Jugendleiterkreis, das bis zum nächsten Bezirksjugendleitertag im Amt ist.

- b) Die Bezirksjugendleitung entscheidet über die Bereichsarbeit betreffenden Fragen auf den Bezirksjugendleitungssitzungen, insbesondere in Angelegenheiten wie

Jugendleiteraus- und fortbildungen, Jugendräume, Jugendleitermarken, Vertretung im Kreisjugendring, übersektionale Veranstaltungen, Ausrüstungslager (außer Personal).

- c) Der Bezirksjugendleiter beruft die Sitzungen der Bezirksjugendleitung ein und leitet sie. Zwischen den Sitzungen vertritt er den Bezirk München und die Bezirksjugendleitung außer- und innerverbandlich und leitet die Geschäfte, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
Die Bezirksjugendleitung beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn wenigstens vier Mitglieder der Bezirksjugendleitung anwesend sind.
- d) Kommt es bei einer Bezirksjugendleitungssitzung in einem Thema zu keiner Entscheidung, so obliegt die Abstimmung dem Bezirksvorstand.

5. Bezirksvorstand

- a) Der Bezirksvorstand besteht aus dem Bezirksjugendleiter, dem stellvertretenden Bezirksjugendleiter und dem Schatzmeister.
- b) Der Bezirksvorstand kommt in Bezirksvorstandssitzungen zusammen. Der Bezirksjugendleiter beruft die Sitzungen ein und leitet sie, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- c) Der Bezirksvorstand berät und entscheidet über Themen, die nicht den Aufgabenbereich der Bezirksjugendleitung betreffen (siehe unter 4.b). Des Weiteren berät und entscheidet der Bezirksvorstand über Fragen, die den Rahmen der Bezirksjugendleitungssitzung übersteigen und die die Bezirksjugendleitung an den Bezirksvorstand delegiert. Bei Themen, die die Angestellten im Ausrüstungslager betreffen, ist der Ausrüstungsreferent beratend hinzuzuziehen.
Über sämtliche Entscheidungen und Entscheidungsgründe sind die Mitglieder der Bezirksjugendleitung in geeigneter Weise zu informieren.
- d) Sind mindestens zwei Mitglieder der Bezirksjugendleitung mit einer Entscheidung, die nach dem Verfahren gemäß 4.d) zustande gekommen ist, nicht einverstanden, können diese an den Bezirksjugendleiter einen formlosen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Bezirksjugendleitungssitzung stellen. Der Termin der Sitzung muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags festgelegt und den Mitgliedern der Bezirksjugendleitung in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die außerordentliche Bezirksjugendleitungssitzung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags stattfinden.
In dieser Sitzung sollten alle Mitglieder anwesend sein. Die außerordentliche Bezirksjugendleitungssitzung entscheidet in letzter Instanz und revidiert die vorangegangene Entscheidung des Vorstands. Wird auf der außerordentlichen Bezirksjugendleitungssitzung keine einfache Mehrheit gefunden, gilt die Entscheidung des Vorstands.

6. Jugendleitertreffen

- a) Jugendleitertreffen informieren über die laufende Arbeit der Bezirksjugendleitung und finden etwa drei Mal im Jahr statt. Eingeladen werden hierzu die Münchner

Jugendleiter und Jugendreferenten und andere an der Bezirksarbeit der JDAV Interessierte. Dieses Treffen hat keine Entscheidungsbefugnisse.

- b) Steht eine Änderung der Zuschussrichtlinien für die Verteilung von Zuschüssen aus dem Haushaltstitel „Aktivitätenförderung der Jugend der Sektionen“ und „Sockelförderung der Jugend der Sektionen“ auf der Tagesordnung des Jugendleitertreffen, dann sind spätestens zwei Wochen vorher alle Jugendreferenten schriftlich einzuladen. Über das Treffen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind denjenigen Jugendleitern und –referenten, die es schriftlich beantragen, zuzusenden oder an geeigneter Stelle auszuhängen.

7. Änderung der Geschäftsordnung

Erfordert eine 2/3 Mehrheit.

Beschlossen am „Ordentlichen Bezirksjugendleitertag“ in München am 19. November 1986.

Geändert am 30. November 1987.

Geändert am Bezirksjugendleitertag am 28.01.1997.

Geändert am Bezirksjugendleitertag am 04.03.2009

Anhang

Zur Geschäftsordnung für den Bezirksverband München der JDAV.

Verfahrensregeln für den Bezirksjugendleitertag

a) Versammlungsleitung

Der Bezirksjugendleiter oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet den Bezirksjugendleitertag, erteilt das Wort, eröffnet und schließt die Sitzung und übt das Hausrecht aus.

Entfernt sich ein Redner vom Verhandlungsgegenstand, so hat ihn der Versammlungsleiter darauf hinzuweisen. Nach wiederholter Ermahnung kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen.

b) Diskussionsbeiträge

Diskussionsbeiträge sollen nicht die vom Bezirksjugendleitertag im Einzelfall festgelegte Redezeit überschreiten und sich auf den Verhandlungsgegenstand beschränken.

Der Bezirksjugendleiter oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führt eine Rednerliste.

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen, sie unterliegen nicht den Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit sowie der Rednerliste.

c) Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.

Die Abstimmung ist schriftlich und geheim, wenn diese von einem stimmberechtigten Vertreter des Jugendleitertags verlangt wird. Bei schriftlicher Abstimmung werden die Stimmzettel durch 3 vom Bezirksjugendleitertag zu wählenden Teilnehmern des Bezirksjugendleitertages ausgezählt. Der Bezirksjugendleitertag beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

d) Wahlen

Die Wahlen der Mitglieder der Bezirksjugendleitung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht der Bezirksjugendleitertag einstimmig die offene Wahl beschließt. Jedes Mitglied der Bezirksjugendleitung ist einzeln in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist jeweils derjenige, der die absolute Mehrheit auf sich vereint.